

*L. N. SMIRNOW, Vorsitzender des Obersten Gerichts der RSFSR,  
stellvertretender Hauptankläger der UdSSR vor dem Internationalen Militärgerichtshof im Nürnberger Prozeß*

## Der Nürnberger Prozeß und die Bestrafung der Nazi- und Kriegsverbrecher

In diesen Tagen jährt sich zum 20. Male der Abschluß des historischen Londoner Viermächte-Abkommens über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achse vom 8. August 1945, durch das ein Internationaler Militärgerichtshof geschaffen wurde. Die Errichtung dieses Internationalen Militärgerichtshofs und der Nürnberger Prozeß gegen die faschistischen Hauptkriegsverbrecher gehören zu den wichtigsten Ergebnissen des zweiten Weltkriegs. Die gesamte Tätigkeit des Internationalen Militärgerichtshofs zeugt davon, daß die an der Zerschlagung der faschistischen Aggression beteiligten friedliebenden Völker der Welt sich niemals damit abfinden werden, daß Kriegs- und Naziverbrecher, die der Menschheit unermeßliches Leid und Elend zugefügt haben, straflos ausgehen. Die gerechte Forderung nach strenger Bestrafung solcher Verbrecher bringt in erster Linie das Bestreben zum Ausdruck, eine Wiederholung ähnlicher Greuelthaten nicht zuzulassen.

Das Londoner Statut des Internationalen Militärgerichtshofs in Nürnberg vom 8. August 1945 hat seine völkerrechtliche Bedeutung bis in die Gegenwart behalten. Das Statut definiert erstmalig die bis zum heutigen Tag allgemein anerkannten Begriffe Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen (Verbrechen gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges) und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 6 Buchst. a bis c).

Die praktische Durchsetzung des Londoner Statuts in den Nürnberger Prozessen war ein großer Sieg der Völker; sie hat auf die Entwicklung des demokratischen Völkerrechts außerordentlich starken Einfluß ausgeübt. Das zeigt sich z. B. in den Beschlüssen der Vollversammlung der Vereinten Nationen Nr. 95 (I) vom 11. Dezember 1946 und Nr. 177 (II) vom 21. November 1947, in denen bestätigt wird, daß die völkerrechtlichen Grundsätze, die im Statut und im Nürnberger Urteil des Internationalen Militärgerichtshofs ausgesprochen wurden, allgemein anerkanntes Völkerrecht sind.

Unter Mißachtung dieser grundlegenden Normen des Völkerrechts ist die Regierung der westdeutschen Bundesrepublik bestrebt, die Mittäter der in Nürnberg verurteilten Hauptkriegsverbrecher zu amnestieren. Es ist bekannt, daß es in der Bundesrepublik gegenwärtig noch Zehntausende von Kriegsverbrechern gibt, die der schwersten Verbrechen schuldig sind, aber noch immer

nicht zur Verantwortung gezogen wurden. Viele dieser Kriegsverbrecher haben in der Bundesrepublik sogar hohe Positionen im Staatsapparat, in der Bundeswehr, in der Polizei, in der Justiz und Staatsanwaltschaft inne.

Der ehemalige stellvertretende Hauptankläger der USA im Nürnberger Prozeß, Dr. Robert M. W. Kempner, wies erst vor kurzem darauf hin, daß der Komplex der Nazimordtaten wie ein Eisberg ist. „Nur der siebente Teil ist oberhalb der Wasseroberfläche sichtbar; der größere Teil der Mörder ist noch unter der Oberfläche, im Dunkel, meist nicht erkennbar.“ Die faschistische Massenmord-Zentrale, das sogenannte Reichssicherheitshauptamt, hatte in ganz Europa etwa 70 000 Mitarbeiter. Noch immer gibt es aber keine Ermittlungen gegen diese Schreibtischmörder. Zahlreiche westdeutsche Juristen, von denen bekannt ist, daß sie als Richter an faschistischen Sondergerichten an Todesurteilen gegen antifaschistische Widerstandskämpfer und andere Gegner des Naziregimes mitgewirkt oder als Staatsanwälte solche Urteile beantragt haben, sind noch immer nicht zur Verantwortung gezogen worden.

Während alle auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik festgestellten nazistischen Kriegsverbrecher ihre verdiente Strafe erhielten, während die Regierung der DDR also ihre völkerrechtliche Verpflichtung zur Verfolgung der faschistischen Verbrecher erfüllt hat, beabsichtigte die westdeutsche Bundesregierung durch ihren Beschluß vom 5. November 1965, alle Kriegs- und Naziverbrechen am 8. Mai 1965 verjähren zu lassen. Mit diesem Beschluß haben die Bonner Machthaber die Weltöffentlichkeit herausgefordert. Die Reaktion in der ganzen Welt zeigte, daß sich das Gewissen der Menschheit niemals damit abfinden wird, die Verbrechen der Faschisten zu vergessen und zu amnestieren. Die Weltöffentlichkeit verlangt eine gerechte Bestrafung der Schuldigen an den in der Menschheitsgeschichte einmaligen Greuelthaten.

Der gewaltige Protest der Öffentlichkeit zwang den Bundestag am 25. März 1965 zur Annahme eines Gesetzes über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen, nach dem formal die Verjährungsfrist für nazistische Kriegsverbrechen bis zum 31. Dezember 1969, d. h. um ungefähr fünf Jahre, hinausgeschoben wurde. Das Gesetz bezieht sich jedoch nur auf solche Personen, die Verbrechen begangen haben, für die nach den